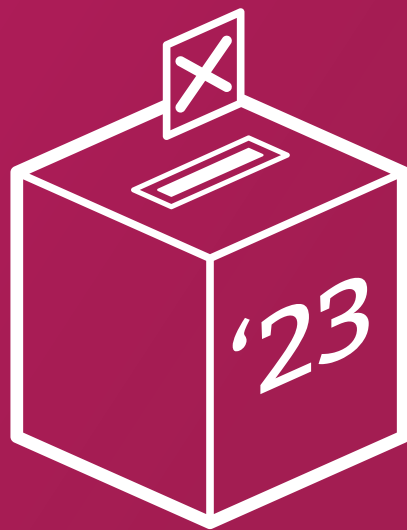


FORDERUNGSKATALOG

der LGBTIQ+ Interessenvertretung
Rosa Lëtzebuerg für die
Parlamentswahlen 2023





FORDERUNGSKATALOG
der LGBTIQ+ Interessenvertretung
Rosa Lëtzebuerg für die
Parlamentswahlen 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Über Rosa Lëtzebuerg.....	5
Einleitung.....	5
1. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	
Verfassung.....	7
Die Regierung und LGBTIQ+.....	7
Konversionstherapien.....	9
Gleichstellung von Menschen mit Varianten von Geschlechtsmerkmalen im Strafgesetzbuch und im LGBTIQ+ Aktionsplan.....	9
Blutspende.....	9
2. Familie	
Zusammenleben.....	13
Assistierte Reproduktionstherapie.....	13
Öffnen des Konzeptes der Leihmutterchaft.....	14
Automatische Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Elternteilen und Reform des Adoptionsrechtes.....	15
Geburtsurlaub für beide Elternteile.....	15
Anerkennung der Trans-Elternschaft.....	16
3. Sicherheit	
Verbot von Hassverbrechen (Intersexuell).....	19
Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für LGBTIQ+ Personen bei der Polizei...	19
4. Geschlechter	
Abschaffen des (binären) Geschlechtersystems.....	23
Das binäre Geschlechtersystem in den Schulen.....	24
Entpathologisierung.....	24
5. Inter	
Intersexuelle körperliche Unversehrtheit.....	27
6. Asylrecht	
Die sexuelle und affektive Orientierung sowie die geschlechtliche Identität als Asylgrund.....	29
Einrichtung von Unterkünften für queere Geflüchtete.....	29
7. Bildung	31
8. Queere Kultur	33
9. Gesundheit	
Zugang zu Prä-Expositionsprophylaxe (prep).....	35

ÜBER ROSA LÉTZEBUERG

Rosa Lëtzebuerg asbl ist die nationale LGBTIQ+ Organisation in Luxemburg. Seit ihrer Gründung im Jahr 1996 vertritt sie die Interessen und Rechte der lokalen queeren Gemeinschaft.

Unsere Organisation informiert die Gesellschaft zu den Bedürfnissen der queeren Community, möchte dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz zu fördern. Wir beraten Politik, öffentliche Institutionen, Firmen und Organisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion und bieten Lehrgänge und Fortbildungen an für öffentliche und private Organisationen, Schulen und Lehrbeauftragte.

Rosa Lëtzebuerg asbl bietet seit ihrer Gründung eine Vielzahl an diversen Aktivitäten an. Diese haben zum Ziel, Menschen zusammenzubringen und ihnen ein geschütztes Umfeld (Safe Space) zu bieten. Das Erlebbarmachen von queerer Kultur und die Unterstützung von lokalen queeren Kunstschaffenden sind ein weiteres großes Anliegen unserer Vereinigung. Als prominentes Beispiel für die Vielseitigkeit unserer Arbeit, in der wir politische Forderungen, Bewusstseins- und Informationsarbeit und eine Plattform für lokale queere Kunstschaffende unter dem ausgewiesenen Schutzraum erlebbar machen, ist unsere Luxembourg Pride.

Rosa Lëtzebuerg asbl hat im Jahr 2002 das Centre Cigale als LGBTIQ+ Beratungsstelle gegründet und bis 2019 geleitet. Ab Mai 2023 wurde mit dem Rainbow Center, dem Zentrum für queere Kultur, ein neuer Safe Space für die Community eröffnet, um sozio-kulturellen Projekten und Veranstaltungen einen beständigeren Raum zu geben und interessierten Personen und Organisationen Auskünfte, Anregungen und (Hilfestellung) im Kontext queerer Menschen in Luxemburg anbieten zu können.

EINLEITUNG

Das Großherzogtum hat in den vergangenen fünf Jahren bereits einige Fortschritte in Sachen Gleichberechtigung und Schutz der LGBTIQ+ Community gemacht, Fortschritte, die mit dem dritten Platz im ILGA Europe Rainbow Index belohnt wurden. Als die nationale Interessenvertretung ist Rosa Lëtzebuerg jährlich an der Ausarbeitung und den Erhebungen dieses wichtigen internationalen Indizes, Luxemburg betreffend, maßgeblich beteiligt.

Nachdem Luxemburg dreimal in Folge den dritten Platz, hinter Malta und Belgien, belegen konnte, rutschte das Großherzogtum 2022 auf den 5. Platz ab. 2023 verschlechterte sich Luxemburg um weitere zwei Plätze. Nicht weil sich die Gesetzeslage in Luxemburg inzwischen verschlechtert hätte, sondern weil in den vergangenen 3 Jahren keine weiteren Gesetzesinitiativen ins Parlament eingebracht worden sind und andere Länder sich nochmal substantiell verbessert haben.

Dabei gibt es viele Bereiche, in denen die luxemburgische LGBTIQ+ Community seit langem auf Verbesserungen hofft. Einige Gesetzesvorschläge wie das Verbot von Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern ohne deren informierte Zustimmung oder die automatische Anerkennung der Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren sind selbst nach vielen Jahren immer noch in der Vorbereitungsphase oder gar in Schubladen der Ministerien verschwunden und warten darauf wieder hervorgeholt zu werden.

Viele, verhältnismäßig einfache Projekte, wie das Verbot von Konversionstherapie, werden unterdessen nicht einmal als eine Dringlichkeit betrachtet.

Mit dem vorliegenden Dokument erlauben wir uns, Sie und Ihre Partei auf die Bedürfnisse der queeren Community in Luxemburg aufmerksam zu machen und laden Sie dazu ein, sich die hier aufgelisteten Forderungen zu Eigen zu machen und sie in Ihr Wahlprogramm für die kommenden Parlamentswahlen vom 8. Oktober 2023 aufzunehmen, um die Rechte und Gleichstellung von LGBTIQ+ Personen in Luxemburg zu fördern.

1

GLEICHSTELLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1.1. VERFASSUNG

Die Verfassungsreform, die am 1. Juli 2023 in Kraft tritt, sieht vor, dass niemand aufgrund seiner/ihrer Situation oder persönlicher Umstände diskriminiert werden darf. Diese sehr allgemein gehaltene Formulierung geht in unseren Augen nicht weit genug und lässt unterschiedliche Auslegungen zu. Gerade hinsichtlich des Schutzes von Minderheiten sollte jedoch größter Wert auf ein rigoroses Verbot von Diskriminierungen gelegt werden, das keinen Spielraum für Interpretationen lässt.

» Rosa Lëtzebuerg asbl fordert deshalb eine schnellstmögliche explizite Nennung von Diskriminierungsgründen, die unter anderem ein Verbot von Diskriminierung vorsehen, aufgrund:

- der sexuellen und affektiven Orientierung,
- der Geschlechtsidentität,
- des Geschlechtsausdrucks sowie
- der Geschlechtsmerkmale.

1.2. REGIERUNG UND LGBTIQ+

In der aktuellen Regierung ist das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion das federführende Ministerium, wenn es um die Belange von LGBTIQ+ Menschen geht. Dieser Umstand trägt jedoch nicht in vollem Umfang den Bedürfnissen und Erwartungen der queeren Community Rechnung.

- Das Ministerium ist bei der Vergabe von Zulassungen (Agrément) und Konventionen an ein Règlement Grand-Ducal gehalten (*règlement grand-ducal modifié du 10 novembre 2006 portant exécution des articles 1er et 2 de la loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique pour ce qui concerne l'agrément à accorder aux personnes physiques ou*

aux personnes morales entreprenant ou exerçant une activité de consultation, de formation, de conseil, de médiation, d'accueil et d'animation pour familles) welches sich in erster Linie an Strukturen richtet, die im Bereich "Familie" wirken. Da das Familienministerium an diese Richtlinien gebunden ist, können viele für die Community wichtige Projekte nicht in vollem Ausmaß realisiert oder unterstützt werden. LGBTIQ+ Projekte mit soziokulturellen Ansätzen müssen entweder den ministeriumseigenen Richtlinien entsprechend umgeschrieben werden, wo der Charakter des Projektes am Ende stark von den Bedürfnissen der queeren Community abweichen oder gänzlich verloren gehen könnte. Im schlimmsten Fall sind Projekte vom federführenden Familienministerium nicht realisierbar, weil sie zum Kompetenzbereich eines anderen Ministeriums passen und eine gemeinsame Betreuung durch mehrere Ministerien politisch oft nicht gewünscht ist.

- Die schleppende Umsetzung des nationalen LGBTIQ+ Plans so wie die unregelmäßigen Sitzungen des interministeriellen LGBTIQ+ Komitees veranlassen uns zur Frage, ob das Familienministerium mit ausreichend Ressourcen ausgestattet ist um diesen wichtigen Bereich abzudecken. Zudem ist beim Budgetposten 2023 "*Mise en œuvre du Plan d'action national pour la promotion des droits des personnes lesbiennes, gay, bisexuelles transgenres et intersex*" ein substentieller Rückgang von mehr als 26% im Vergleich zu 2022 zu verzeichnen.
- Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen und Gesellschaftskreisen ist ein zentrales Anliegen der Regierung, und das Ministerium für Gleichstellung von Frauen und Männern (MEGA)

ist die treibende Kraft dahinter. Wir bedauern jedoch, dass dieses Ministerium ein binäres Geschlechtersystem unterstützt, das im Widerspruch zu den sonstigen Bemühungen der Regierung steht. Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie und nicht in den des MEGA, das grundsätzlich für Geschlechterfragen zuständig ist. Dies wirft die Frage auf, ob das MEGA Projekte und Kampagnen mit ausgesprochen binärem und implizit diskriminierendem Charakter, bewusst oder unbewusst, fortsetzt, bzw. vorantreibt und Anregungen und entsprechende Mittel zur Lösung der Problematik ausschlägt. Es ist wichtig zu erkennen, dass Geschlechtervielfalt über das binäre System hinausgeht und dass die derzeitige Struktur der Ministerien diese Vielfalt nicht ausreichend berücksichtigt.

- Intersektionalität ist ein grundlegendes Konzept, das das Zusammenwirken mehrerer Unterdrückungsmechanismen beschreibt und in der Diskussion über Diskriminierung nicht vernachlässigt bzw. unterschätzt werden darf. Es bezeichnet das Zusammentreffen verschiedener sozialer Kategorien wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Ethnie, Klasse, Alter und Behinderung, die sich gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Sie können zu komplexen, mehrschichtigen Erfahrungen von Benachteiligung führen, die sich deutlich von denen unterscheiden, die nur auf einer einzelnen Kategorie basieren. So kann beispielsweise eine queere Person of Color nicht nur Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erfahren, sondern auch aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Beide Formen der Diskriminierung überschneiden sich und führen zu einer einzigartigen, intersektionalen Erfahrung von Diskriminierung, die sich von der Diskriminierung unterscheidet, die eine weiße queere Person oder eine heterosexuelle Person of Color erleben könnte. Es ist wichtig, dass die Regierung und die Ministerien diese Intersektionalität anerkennen und ihre Strategien und Maßnahmen entsprechend anpassen. Die Bekämpfung von Diskriminierung erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der alle Aspekte der Identität einer Person berücksichtigt. Es reicht nicht aus, sich nur auf eine einzelne Kategorie zu konzentrieren. Es ist notwendig, die

Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Formen der Diskriminierung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nur so kann eine inklusive und gerechte Gesellschaft gefördert werden.

- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert eindringlich die Gründung eines Ministeriums für Diversität und Antidiskriminierung. Dieses Ministerium hätte das ausdrückliche Mandat, Diversität zu fördern und Diskriminierung in jeder Form zu bekämpfen. Es wäre verantwortlich für die Umsetzung umfassender Strategien, die nicht nur offensichtliche Diskriminierung adressieren, sondern auch gesetzliche und administrative Ungleichheiten abbauen. Dieser Schritt würde auch den Inhalten des LGBTIQ+ Strategiepapiers der Europäischen Union vom 12. November 2020 Rechnung tragen.*
- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert darüber hinaus, dass die LGBTIQ+ Community, vornehmlich durch deren Interessenvertretungen, aktiv in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Gutachten der LGBTIQ+ Interessenvertretungen zu Gesetzesentwürfe, die das Leben von queeren Menschen unmittelbar betreffen, sollten im parlamentarischen Prozess zur Pflicht werden, ähnlich wie dies bereits in anderen Fällen oder zum Beispiel in Deutschland passiert.*
- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert ebenso eine zeitliche Begrenzung für den LGBTIQ+ Plan der Regierung. Das Fehlen von Fristen schafft Unklarheiten bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Wir sind der Auffassung, dass Ziele, die nicht mit klaren Fristen versehen sind, zu ungenau formuliert sind und somit das Risiko besteht, dass sie nicht konsequent verfolgt, nicht als Priorität erkannt oder sogar umgangen werden können. Deshalb plädieren wir für eine konkrete Zeitspanne für den LGBTIQ+ Plan, um verbindliche Zielvorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen zu schaffen. Diese Forderung ist entscheidend, um die Verantwortlichkeit und die Effektivität der im Plan vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten. Des Weiteren muss ein verpflichtender Evaluierungsmechanismus Aktionsplan vorgesehen werden, der queere Interessenvertretungen miteinbezieht.*

1.3. KONVERSIONSTHERAPIEN

Die als Konversions-, Reparativ- oder Umerziehungstherapien bezeichneten Praktiken zielen darauf ab, die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität von LGBTIQ+ Personen zu ändern oder zu unterdrücken. Sie basieren auf der falschen Annahme, dass Homosexualität, Transidentität oder nicht-binäre Geschlechtsidentitäten Krankheiten oder Störungen seien, die "geheilt" werden könnten. Diese Therapien sind alles andere als wissenschaftlich anerkannt, hochgradig umstritten und können schwerwiegende psychische und physische Schäden verursachen. Das Europäische Parlament hat sich bereits 2018 mit großer Mehrheit für ein umfassendes Verbot dieser Therapien ausgesprochen.

Während unsere Nachbarländer Frankreich und Deutschland sowie weitere europäische Länder bereits Verbote beschlossen haben, gibt es in Luxemburg noch Nachholbedarf.

» Rosa Lëtzebuerg asbl fordert daher schnellstmöglich ein umfassendes Verbot des Angebotes an und der Durchführung von Konversionstherapien, die darauf abzielen, LGBTIQ+ Personen von ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität heilen zu wollen. Personen, die Opfer dieser Praktiken wurden, müssen auch als deren Opfer anerkannt werden.

1.4. GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT VARIANTEN VON GESCHLECHTSMERKMALEN IM STRAFGESETZBUCH (CODE PÉNAL) UND IM LGBTIQ+ AKTIONSPLAN

Geschlechtsmerkmale beziehen sich auf die physischen und biologischen Eigenschaften, die das Geschlecht eines Menschen bestimmen, wie etwa Chromosomen, Hormone und Genitalien. In diesem Zusammenhang kann es sich insbesondere um intersexuelle Personen handeln, die in Bezug auf Geschlechtsmerkmale Variationen aufweisen.

Nachdem durch das Gesetz vom 20. Juli 2018 die Istanbul-Konvention ratifiziert wurde und die Geschlechtsidentität als Diskriminierungsgrund ins Strafbuch (Code Pénal) aufgenommen wurde, fehlt derzeit noch die Nennung der Geschlechtsmerkmale als Diskriminierungsgrund. Dies hat zur Folge, dass

im Bereich der Bildung, Gesundheit, Waren und Dienstleistungen sowie im Rechtswesen Möglichkeiten zur Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsmerkmale weiter bestehen.

» Rosa Lëtzebuerg asbl fordert daher die Aufnahme der Geschlechtsmerkmale (Caractéristiques du sexe) als Diskriminierungsgründe in den Artikel 454 des Kapitel IV „Du racisme, du révisionnisme et d'autres discriminations“ aufzunehmen.

Darüber hinaus fehlen im aktuellen LGBTIQ-Aktionsplan der Regierung konkrete Maßnahmen, die darauf abzielen, Gleichstellung und Gerechtigkeit für Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale zu fördern.

» Rosa Lëtzebuerg asbl fordert von der nächsten Regierung die Nennung konkreter Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung für Menschen mit Variationen von Geschlechtsmerkmalen in den nachfolgend anzulegenden LGBTIQ+ Aktionsplan aufzunehmen. Förderungen können durch detailliert ausgearbeitete Projekte und Initiativen, die Zuweisung von Ressourcen, das Ausarbeiten klarer Zuständigkeiten und dem Einrichten von Überwachungsverfahren erreicht werden.

1.5. BLUTSPENDE

Nach einem Austausch zwischen dem Roten Kreuz und Rosa Lëtzebuerg asbl wird seit Januar 2021 eine Neu-Fassung des Fragebogens genutzt, die Anwärter für ihre Blutspende ausfüllen müssen. Hier wird die spendende Person befragt, ob sie Geschlechtsverkehr mit einem Mann hatte, der ihrerseits Geschlechtsverkehr mit einem Mann hatte. In jenem Fall wird der spendenden Person geraten, lediglich Blutplasma zu spenden. Dieses Blutplasma wird während 4 Monaten in Quarantäne gelagert, bis ein weiterer Test der spendenden Person bestätigt, dass keine Geschlechtskrankheiten vorliegen. Eine Vollblutspende (Rote Blutkörperchen, Plasma und Blutplättchen) ist immer noch nicht in allen Fällen möglich. Die Neufassung stellt eine kleine Verbesserung der Situation von queeren, hauptsächlich männlichen Spendern dar, allerdings keine zufriedenstellende. Wir stellen fest, dass diesbezügliche Testverfahren in den letzten Jahren sehr verbessert und sicherer geworden sind und im Vergleich zu unseren Nachbarländern Deutschland,

Belgien und Frankreich, wo Blutspenden von homosexuellen Männern und Männern, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben (MSM), zugelassen sind, hinkt Luxemburg merklich hinterher.

Hinzu kommt, dass immer noch kein Fonds seitens der Regierung eingerichtet wurde, die dem Roten Kreuz in den Fällen zur Verfügung steht, wo bei einer Blutspende unerwünschte Konsequenzen für den/die Patient*in bei der Bluttransfusion entstehen. Dieser Fonds, wurde bereits in den beiden letzten Koalitionsverträgen versprochen, ist mittlerweile längst überfällig und ist dringend notwendig, um das Rote Kreuz bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Der aktuelle Fragebogen, welcher seit 2020 genutzt wird, wird zudem weder der gesellschaftlichen noch der gesetzlichen Realität gerecht. So ist beispielsweise bei der Frage nach einer Schwangerschaft oder nach gynäkologischen Problemen, neben den Standardantworten "Ja" oder "Nein" auch noch "ich bin ein Mann" auswählbar. Dies suggeriert, dass das biologische Geschlecht zwingend mit dem administrativen/juristischen Geschlecht übereinstimmt. Diese dritte Antwortoption ist unserer Ansicht nach diskriminierend zu werten und bietet dem Fragebogen keinen Mehrwert.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert einen zeitgemäßen, diskriminierungsfreien Rahmen für Vollblutspenden für LGBTIQ+ Personen. Sonderregeln für Blutspenden sollten sich ausschließlich am persönlichen Risikoverhalten orientieren (zum Beispiel Häufigkeit des Wechsels der Sexualpartner, nicht deren Geschlechtsidentität und/oder deren sexuelle Vorgeschichte). Es ist ebenso eine erneute Überprüfung und Anpassung des Fragebogens, welcher derzeit für Blutspenden genutzt wird, erforderlich, um diskriminierende Fragestellungen zu tilgen.*

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert einen Kompensationsfonds der Regierung zur Unterstützung des Roten Kreuzes.*

2

FAMILIE

Ein Grundrecht

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung am 1. Juli 2023 wird der Wunsch zur Familiengründung zu einem Grundrecht. Dies weniger als Ausdruck einer progressiven Gesellschaft, sondern vielmehr das gesetzgebende Anerkennen eines natürlichen Wunsches, der, unabhängig von der sexuell-affektiven Orientierung oder der geschlechtlichen Identität, bei sehr vielen Menschen existiert. Dieses Grundrecht schützt nicht nur die bereits seit sehr Langem existierenden Regenbogenfamilien, es steht in der Pflicht, diese zu ermöglichen.

Damit einhergehend stellt sich nun die Frage, die für Wunscherlern zentral ist: Was kann der Staat tun, damit alle, die diesen Wunsch hegen, von ihrem Grundrecht Gebrauch machen können?

2.1. ZUSAMMENLEBEN

Derzeit werden die Möglichkeiten des Zusammenlebens nicht auf nationaler Ebene in Gesetzesform reguliert. Allerdings existieren auf kommunaler Ebene Ansätze, mit denen man Formen des Zusammenlebens zu regulieren versucht. Dieses gesetzliche Vakuum sorgt mancherorts zum Teil für Vorstöße, die für die LGBTIQ+ Community erhebliche Nachteile bedeuten. Vielen Mitgliedern der queeren Gemeinschaft, insbesondere Menschen aus konservativeren Ländern die aufgrund ihrer Identität in ihren Heimatländern schwere Repressalien bei Bekanntwerden ihrer sexuellen und affektiven Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität erlebt haben, scheuen sich vor einer Offenlegung ihrer Intim- und Privatsphäre bei den Behörden.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert den Schutz von Lebensgemeinschaften, die beschließen, eine gemeinsame Wohnstätte zu teilen. Dabei muss es den Angehörigen dieser Lebensgemeinschaften selbst überlassen sein, ob sie eine*

rechtliche Form (z.B. eine eingetragene Partnerschaft oder Ehe) für ihr Zusammenleben wählen, oder nicht. Die Entscheidung des Zusammenlebens darf nicht durch Verwaltungs- und andere Auflagen seitens der Kommunen erschwert oder gar verhindert werden. Unverhältnismäßige Anmeldeprozeduren mit outendem Charakter, zum Beispiel durch die verpflichtende Angabe einer Beziehungsform, lehnen wir strikt ab.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert einen gesetzlichen Rahmen, der das Zusammenleben (Cohabitation) reglementiert und queere Lebensgemeinschaften schützt und ohne Behördengänge mit outendem Charakter.*

2.2. ASSISTIERTE REPRODUKTIONS-THERAPIE (ART)

Während es für gleichgeschlechtliche Männer-Paare im Augenblick weitaus schwieriger ist, ihren Wunsch der Familiengründung zu erfüllen, ist der Weg zur Familie für lesbische Paare in den meisten Fällen häufig erheblich einfacher. Dennoch gibt es eine Vielzahl an Hürden, die sich den Wunscherlern in den Weg stellen.

Die gangbarste Methode zur Familiengründung für lesbische Paare stellt die Assistierte Reproduktions-Therapie (auf französisch: *Procréation médicalement assistée (PMA)*) dar. Allerdings schränken die hohen Kosten seitens der Samenbanken und der Fertilitätskliniken den Zugang zu dieser Möglichkeit drastisch ein. Viele Paare sind darauf angewiesen, diese Therapien im Ausland in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommen Reise-, Aufenthalts- und Anwaltskosten.

Im Rahmen der assistierten Reproduktion könnte die luxemburgische Regierung sich

von dem französischen Bioethikgesetz aus dem Jahr 2021 inspirieren lassen, das eine vorausschauende gemeinsame Anerkennung vorsieht, wo beide zukünftige Mütter vor der ersten Insemination eine notarielle Urkunde unterzeichnen, die im Voraus das Abstammungsverhältnis festgelegt. Diese Maßnahme verhindert, dass im Falle einer Trennung während der Schwangerschaft oder im Zeitraum danach das Kind von der Mutter getrennt wird, die das Kind nicht ausgetragen hat (soziale Mutter).

Der derzeit einzige Weg, die Abstammung des Kindes für beide Elternteile zu formalisieren, ist die Adoption und die damit einhergehenden rechtlichen und psychologisch belastenden Prozeduren. Die Einführung der vorausschauenden gemeinsamen Anerkennung wäre daher für die Mütter und ihre zukünftigen Kinder ein unterstützendes und gleichgerichtetes Schutzverfahren. Auch sollte der Zivilstand bei gleichgeschlechtlichen Paaren keine Rolle mehr spielen, genauso wie es bei heterosexuellen Paaren der Fall ist. Mit anderen Worten: Gleichstellung erfolgt, wenn auch gleichgeschlechtliche Paare keine Heirat benötigen, um ihre Elternschaft über ihre Kinder sichergestellt zu wissen.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert die vollumfassende Kostenübernahme für assistierte Reproduktions-Therapien durch die Caisse Nationale de Santé (CNS) und schließt sich in diesem Punkt der Philosophie des französischen Staates an, nach der Paare, die unwillentlich und unverschuldet nicht im Stande sind, eine eigene Familien gründen zu können, staatliche Unterstützung erfahren sollen. Diese Kostenübernahme muss für alle Wunscheltern gelten, unabhängig vom Geschlecht bzw. der geschlechtlichen Identität der Eltern. Es sollte überprüft werden, ob im Ausland in Anspruch genommene assistierte Reproduktions-Therapien ebenfalls unkompliziert übernommen werden können.*

2.3. ÖFFNEN DES KONZEPTE DER LEIHMUTTERSCHAFT

Nicht erst seit der Ehe- und Adoptionsreform im Jahr 2014 möchten sich viele Mitglieder der queeren Community den Wunsch der Familiengründung erfüllen. Während in einigen Ländern in der Europäischen Union (Belgien, den Niederlanden) und in weiteren Ländern (Kanada, USA, Großbritannien)

Leihmutterchaften bereits unter bestimmten Bedingungen erlaubt sind, besteht in Luxemburg noch ein kategorisches Verbot.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, wird dieser Wunsch nunmehr zu einem Grundrecht. Die Realität zeigt, dass es bereits viele Paare gibt, die sich im Ausland nach Möglichkeiten umsehen, um den Wunsch der Familiengründung zu realisieren. Auf diese Tatsachen muss die Politik reagieren. Für die Rosa Lëtzebuerg asbl ist dieser Wunsch nachvollziehbar und wir erhalten immer häufiger werdende Anfragen zu der aktuellen Gesetzgebung und eventuellen Alternativen. Adoptionen sind selten eine mögliche Option, da nur sehr wenige Länder, die mit Luxemburg eine Konvention unterhalten, eine Adoptionsprozedur für gleichgeschlechtliche Paare erlauben. Es ist ein langer und schwieriger Weg, der oft von Enttäuschungen begleitet ist.

Daher haben schwule Paare keine andere Wahl, als sich für die Leihmutterchaft zu entscheiden, die psychologisch und finanziell komplex ist, aber eine der wenigen Möglichkeiten bleibt, eine Familie zu gründen. In den verschiedenen Ländern, in denen das Konzept der Leihmutterchaft erlaubt ist, variieren die entsprechenden Möglichkeiten und Angebote erheblich. Wir lehnen ethisch und moralisch fragwürdige Angebote strikt ab. Angebote, die die Situationen der Leihmütter ausbeuten und Angebote, die den Elternwunsch zum Geschäftsmodell machen, dürfen nicht die einzige Möglichkeit sein, um von einem Grundrecht Gebrauch zu machen. Hier möchten wir die politischen Verantwortlichen ermutigen, sich an bereits bestehenden positiven Beispielen zu orientieren, damit Wunscheltern nicht auf (u.U. unethische) Angebote im Ausland zurückgreifen müssen.

Eine weitere Hürde besteht darin, dass die Zivilstandsämter hiesiger Kommunen in Ermangelung von Richtlinien und aus Gründen der Inkompatibilität zwischen ausländischen Geburtsakten und dem luxemburgischen Geburtenregister, höchst unterschiedlich bei der Anmeldung eines Neugeborenen vorgehen.

- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert deshalb:*
- *die Einführung der altruistischen Leihmutterchaft nach kanadischem Vorbild, bei dem der Schutz der Leihmutter im Vordergrund steht,*
 - *die hürdenlose Anerkennung*

- *von Kindern, die im Rahmen einer Leihmutterchaft geboren wurden durch die Anerkennung der Elternschaft, so wie es in den Geburtsakten festgehalten wurde, die Übernahme der Kosten der In-Vitro-Fertilisation, allen damit verbundenen Prozeduren und u.U. anfallenden Anwaltskosten durch die Caisse Nationale de Santé (CNS).*

2.4. AUTOMATISCHE ANERKENNUNG VON GLEICHGESCHLECHTLICHEN ELTERNTEILEN SOWIE REFORM DES ADOPTIONSGESETZES

In der queeren Gemeinschaft sind sogenannte Regenbogenfamilien, in denen mindestens ein Elternteil der LGBTIQ+ Community angehört, schon lange keine Seltenheit mehr. Nach Inkrafttreten der hart erkämpften Ehe- und Adoptionsreform 2015, hat die Zahl der Regenbogenfamilien in Luxemburg stetig weiter zugenommen.

Deshalb ist es umso bedauerlicher, dass sich wegen Versäumnissen, die sich seit dieser Reform angehäuft haben, der Wille, diesen Familien die gleichen Rechte zuzugestehen, noch immer nicht in der luxemburgischen Gesetzgebung wiederfindet. So müssen lesbische Paare immer noch eine langwierige und nervenaufreibende Prozedur durchlaufen, damit die nichtgeburtgebende Mutter das gemeinsame Kind adoptieren kann; Gleiches gilt für schwule Paare und ihr im Ausland geborenes Kind. Erschwerend kommt hinzu, dass eine solche Adoption durch eines der Elternteile nur möglich ist, wenn das Paar verheiratet ist. Verpartnerte Elternpaare bzw. Elternpaare ohne rechtlichen Partnerschaftsstatus haben diese Möglichkeit nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Adoptionsprozedur des zweiten, nichtgeburtgebenden Elternteil erst frühestens nach drei Monaten beginnen. Während dieser Phase könnten Komplikationen auftauchen: stirbt der biologische Elternteil in den ersten Wochen nach der Geburt, hat das Kind kein sorgeberechtigtes Elternteil mehr. Eine solche Adoptionsprozedur muss bei heterosexuellen Paaren, beispielsweise bei Inanspruchnahme einer assistierten Befruchtung (IVF), nicht durchlaufen werden, unabhängig davon, ob der Partner der biologische Vater ist oder nicht. Diese Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Partnerschaften sowie der unterschiedlichen Behandlung der Anerkennung von Elternschaft zwischen

heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Eltern verstoßen in unseren Augen gegen das Gleichstellungsprinzip.

- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert die automatische Anerkennung der Elternschaft im Fall von gleichgeschlechtlichen Eltern, die es den Eltern ermöglicht, sich ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes in vollem Umfang um das Wohl des Neugeborenen zu kümmern.*

Beiden Elternteilen muss unkompliziert die Elternschaft ab dem ersten Tag zugestanden werden, inklusive der damit verbundenen Geburts- und Elternschaftsurlaube. Eine automatische Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Eltern muss sämtliche Konstellationen der Eltern diskriminierungsfrei berücksichtigen und abdecken, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder ohne rechtliche Verbindung zusammenleben.

- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert eine Reform des Adoptionsgesetzes, das es Personen erlaubt, eine Adoption durchzuführen, unabhängig davon, ob sie verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder ohne rechtliche Verbindung mit einer anderen Person zusammenleben. Dies schließt alleinstehende Personen mit ein.*

2.5. GEBURTSTURLAUB FÜR BEIDE ELTERNTEILE

Die Geburt eines Kindes ist für die Eltern eines der wichtigsten Momente in ihrem Leben. Zusätzlich brauchen Frauen direkt nach der Entbindung viel Ruhe, um sich von dieser intensiven Zeit zu erholen. Und gerade die ersten Lebensmonate des Neugeborenen sind nicht nur die prägendsten und enorm wichtig für die Kind-Eltern-Bindung, sondern auch körperlich belastend genug, um nicht von einem Elternteil alleine bewältigt zu werden.

Aktuell erhalten geburtgebende Mütter einen postnatalen Geburtsurlaub von 12 Wochen, während der sogenannte "Vaterschaftsurlaub" für den anderen Elternteil auf 10 Tage begrenzt ist und nicht für in vollem Umfang für gleichgeschlechtliche Paare gilt, da bei der Geburt nicht in jedem Fall eine direkte Verwandtschaftsbeziehung hergestellt wird. Für gleichgeschlechtliche Paare bzw. nichtgeburtgebende Elternteile gelten lediglich 10 Tage Adoptionsurlaub und dies erst nach einer Adoptionsprozedur, welche

frühestens 3 Monate nach der Geburt des Kindes begonnen werden kann. Daran anschließend steht beiden Elternteilen die Möglichkeit offen, jeweils einen gesetzlichen Elternschaftsurlaub von bis zu 6 Monaten in Vollzeit oder zeitlich aufgeteilt in Anspruch zu nehmen. In Zeiten wo beide Partner berufstätig sein müssen, und die Work-Life-Balance immer noch ein Streitthema ist, ist dies nicht mehr zeitgemäß. Der Geburtsurlaub geht Hand in Hand mit der automatischen Anerkennung der Elternschaft.

Der Gesetzesentwurf 8017 schließt nunmehr gleichgeschlechtliche Paare zwar mit ein, verpasst jedoch die Gelegenheit, den Geburtsurlaub für beide Elternteile auf 12 Wochen auszudehnen. Auch hier ist die gesetzlich automatische Anerkennung der Elternschaft eine zwingende Notwendigkeit für gleichgeschlechtliche Paare, um von diesen Regelungen überhaupt Gebrauch machen zu können.

»» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert einen allgemeinen Geburtsurlaub von 12 Wochen für beide Elternteile nach der Geburt des Kindes, der sich in beiden Fällen um den Elternschaftsurlaub erweitern lässt.*

Rosa Lëtzebuerg asbl ist sich der Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bewusst. Wir sind der Meinung, dass es ausreichend ist, beide Elternteile auf der Geburtsurkunde zu vermerken, ohne eine Geschlechtsangabe auf der Geburtsurkunde des Kindes zu führen.

»» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert daher, dass die Begriffe "Vater" und "Mutter" entsprechend der gelebten Wirklichkeit gebraucht werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht kurzfristig umsetzbar sein, kann auf den neutralen Begriff "Eltern" (Parent) zurückgegriffen werden. Eine inklusivere und zeitgemäßere Ausgestaltung der Geburtsurkunde würde die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Familienkonstellationen berücksichtigen und gesellschaftlichen Realitäten Rechnung tragen.*

2.6. Anerkennung der Trans-Elternschaft

Die Gesetzeslage gemäß dem Gesetz vom 10. August 2018 zur Änderung der Geschlechtsangabe und des Vornamens im Personenstandsregister (RNPP) sowie zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Loi du 10 août 2018 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil et portant modification du Code civil) sieht vor dass die Änderung der Geschlechtsangabe oder des Vornamens eines Elternteils keine Auswirkungen auf die Abstammung zu den eigenen Kindern oder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten hat. Zeugt oder gebiert eine Person nach Ihrer Geschlechtsänderung ein Kind, wird die Abstammung dieses Kindes unter dem (vorherigen) biologischen Geschlecht (und Bezeichnung) des Erzeugers/der gebärenden Person registriert. Außerdem wird die Abstammung dieses Kindes gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs aktuell noch auf Grundlage des biologischen Geschlechts der betroffenen Person festgestellt, wenn diese Person nach der Geschlechtsänderung ein Kind zeugt oder zur Welt bringt.

3

SICHERHEIT

HASSVERBRECHEN & HASSREDE

3.1. VERBOT VON HASSVERBRECHEN (INTERSEXUELL)

Luxemburg wurde seit 2002 immer wieder, unter anderem von der *European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)*, dazu aufgefordert, eine Reform des Artikels über Hassverbrechen durchzuführen.

Am 8 März 2023 wurde nun mit dem Gesetzesprojekt 8032, die im *Code Pénal* unter Artikel 454 beschriebenen Diskriminierungsmotive als erschwerende Faktoren anerkannt. Dies war längst überfällig, jedoch fehlen uns eine Reihe wichtiger Aspekte. Zum einen sind keine Verfahrensweisen beschrieben, die den Fall von mehreren erschwerenden Umständen abdecken. Zum anderen wurde eine weitere Möglichkeit verpasst, Instrumente zur Erhebung von Statistiken über Fälle mit Diskriminierungsmotive einzuführen, einer ebenfalls langjährigen Forderung Rosa Lëtzebuerg. Aus unserer Sicht hätte diese Möglichkeit auch genutzt werden müssen, um die Diskriminierungsmotive im Artikel 454 des *Code Pénals* zu aktualisieren. Diese gehen immer noch von einem binären Geschlechtersystem aus, Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale fehlen beispielsweise noch immer.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert die Erweiterung der Gesetzgebung über Hassverbrechen im Strafrecht, um ausdrücklich Hassverbrechen und Hate Speech ebenfalls aufgrund der (wahrgenommenen) Geschlechtsmerkmale und Variationen der Geschlechtsmerkmale als erschwerenden Faktor aufzunehmen.*

» *Darüber hinaus müssen Instrumente zur Erhebung von Statistiken von Straftaten auf Basis von Diskriminierungsmotive eingeführt werden. Der Artikel über erschwerende Faktoren muss den Polizeibeamt*innen dabei auch*

Verfahrensweisen vorgeben, wie bei Straftaten mit mehreren erschwerenden Umständen vorgegangen werden soll. Rosa Lëtzebuerg asbl fordert ebenfalls eine gesetzliche Initiative, die die Ausarbeitung einer dauerhaften Strategie für staatliche Akteure zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Hate Speech aufgrund von der sexuellen und affektiven Orientierung, der Geschlechtsidentität, Variationen der Geschlechtsmerkmale und weitere im Artikel 454 des Strafgesetzbuches beschriebener Diskriminierungsmotive vorsieht.

3.2. SCHAFFUNG EINER ZENTRALEN ANLAUFSTELLE FÜR LGBTIQ+ PERSONEN INNERHALB DER POLIZEI

Wir stellen immer wieder aufs Neue fest, dass innerhalb der Polizei zwischen den einzelnen Polizist*innen eine sehr große Diskrepanz hinsichtlich des Umgangs mit LGBTIQ+ Personen besteht. Mitglieder der queeren Community stoßen bisweilen auf das Unverständnis verschiedener Beamt*innen. Rosa Lëtzebuerg asbl wurde in der Vergangenheit mehrfach darüber informiert, dass Beamt*innen queere Personen beim Versuch, eine Straftat aufgrund einer Diskriminierung, eines Hassverbrechens oder Hassrede anzuzeigen, mit dem Hinweis auf die Aussichtslosigkeit einer solchen Meldung oder dem Versuch der Bagatellisierung abgewiesen haben. Die betroffenen Personen fühlten sich nicht ernst genommen und hilflos. Schlimmer noch: Ein solches Erlebnis kann das Gefühl verursachen, dass das Opfer selbst Schuld an dem Vorfall sei.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es Opfern von Hassgewalt- oder Hassrede, insbesondere wenn sie einer besonders von Diskriminierung betroffenen Gesellschaftsgruppe angehören, oft sehr schwer fällt, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Queere Menschen kämpfen nicht selten damit, sich selbst zu akzeptieren,

bevor sie den Schritt wagen, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommt, dass die Geschichte viele Beispiele kennt, in denen Polizeibehörden selbst dazu beigetragen haben, queere Menschen zu diskriminieren (Beispiel der Polizeirazzien in den USA oder der strafrechtlichen Verfolgung bis in die frühen 1990er Jahre in Deutschland).

Andererseits sind uns auch Fälle bekannt, in denen queere Polizist*innen selbst Angst vor einem Coming Out innerhalb ihrer Polizeigemeinschaft haben. Es wird oft davon berichtet, dass die Befürchtung besteht, nicht mehr als zuverlässig zu gelten oder selbst Opfer von Mobbing zu werden.

Diese Fälle zeigen uns, dass eine umfassende Schulung in Bezug auf LGBTIQ+ dringend notwendig ist. In vielen Ländern gibt es bereits vorbildliche Initiativen innerhalb der Polizeibehörden, wie beispielsweise LGBTIQ+ Bundesverbände von queeren Polizist*innen in Deutschland.

- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert die Schaffung einer zentralen LGBTIQ+ Anlaufstelle mit auf LGBTIQ+ Themen geschulten Beamt*innen, an die sich queere Menschen wenden können.*
- » *Wir fordern außerdem den Aufbau umfassender Weiterbildungsangebote für alle Polizeibeamt*innen, um für LGBTIQ+ Themen sensibilisiert zu werden. Es ist dringend notwendig, konsequent queerphobe Straftaten anzeigen zu können, ohne dabei selbst einer weiteren Diskriminierung ausgesetzt zu sein.*
- » *Die Polizei muss Statistiken über queerphobe Straftaten sammeln. Dies würde sowohl der Regierung als auch LGBTIQ+ Organisationen dabei helfen, Sensibilisierungskampagnen gezielter zu planen.*
- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert außerdem eine Sichtbarkeit der Polizei innerhalb der queeren Community, um über die Arbeit der Polizei aufzuklären und somit Ängste abzubauen sowie Vertrauen aufzubauen.*

4

GESCHLECHT

DIE RECHTLICHE ANERKENNUNG DES
GESCHLECHTS

4.1. ABSCHAFFEN DES (BINÄREN) GESCHLECHTERSYSTEMS

Viele Menschen finden sich in den beiden vorgegebenen Kategorien des traditionellen Zweigeschlechtersystems nicht wieder. Der wissenschaftliche Konsens hat sich seit längerer Zeit dahingehend entwickelt, dass sowohl die Geschlechterrollen als auch die biologischen Geschlechtsmerkmale weitaus vielfältiger sind als es die rein binären Optionen "Männlich" und "Weiblich" vorgeben. Diese Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit, gesellschaftliche Strukturen und politische Rahmenbedingungen zu überdenken und gelebten Realitäten anzupassen, um die Diversität der Geschlechtsidentitäten und -ausprägungen in vollem Umfang zu respektieren und zu fördern.

Das Aufbrechen der traditionellen Geschlechterkategorien kommt insbesondere Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale zugute, indem es verhindert, dass sie bereits bei der Geburt in eine unpassende Kategorie eingeordnet werden. Eine solche Neuausrichtung spiegelt die tatsächliche Vielfalt menschlicher Geschlechtsidentitäten wider und ermöglicht sowohl intersexuellen Menschen als auch Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, die Anerkennung und gesellschaftliche Stellung, die ihnen zusteht. Dadurch wird ihre Existenz nicht infrage gestellt, und sie werden nicht länger als Mitglieder zweiter Klasse innerhalb der Gesellschaft betrachtet. Eine solche Anpassung fördert Inklusion, Gleichberechtigung und Respekt für die gesamte Bandbreite menschlicher Geschlechtsidentitäten.

Rosa Lëtzebuerg asbl setzt sich seit jeher für die individuelle Selbstbestimmung ein und fordert daher die Anerkennung der

individuellen Geschlechtsidentitäten durch die Behörden.

- »» *Rosa Lëtzebuerg fordert die Abschaffung des Eintrags zum Geschlecht in offiziellen Dokumenten und Registern. Diese Forderung basiert auf der Erkenntnis, dass das vorherrschende Geschlechtersystem auf einem künstlich erstellten binären Konstrukt beruht, das weder der biologischen noch der emotionalen Realität der Menschen gerecht wird. Die Abschaffung des Geschlechtseintrages ist ein bedeutender Schritt in Richtung der Anerkennung und Wertschätzung der Vielfalt menschlicher Geschlechtsidentitäten und bietet jedem Individuum die Möglichkeit, frei von unnötigen Kategorisierungen und Diskriminierungen zu leben.*
- »» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert die Streichung der Geschlechtskennzeichnung in allen öffentlichen Datenbanken, wie dem Nationalen Register natürlicher Personen (RNPP). Der Geschlechtseintrag darf nicht mehr auf offiziellen Dokumenten verpflichtend sein. Luxemburg verpflichtet sich, diese Änderungen auch auf europäischer Ebene anzuregen.*
- »» *Rosa Lëtzebuerg asbl ist sich bewusst, dass eine sofortige Umsetzung dieser Maßnahmen aufgrund internationaler Verpflichtungen nicht ohne Weiteres möglich ist. Daher ist eine Übergangsregelung notwendig, die den Bedürfnissen von betroffenen Personen Rechnung trägt. Kurzfristig soll die Einführung einer dritten, neutralen, Option für die Geschlechtskennzeichnung im Nationalen Register natürlicher Personen (RNPP) sowie weiterer öffentlicher Register möglich sein. Der Geschlechtseintrag in öffentlichen*

Registern darf nicht verpflichtend sein und kann nur mit expliziter Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.

Auskunft über den Geschlechtseintrag darf ebenfalls nur mit expliziter Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.

4.2. DAS BINÄRE GESCHLECHTERSYSTEM IN DEN SCHULEN

Die Schüler*innendatenbank ist derzeit mit dem Nationalen Personenregister (RNPP) verknüpft. Dadurch werden Geschlecht und Name direkt aus diesem Register übernommen und für die Erstellung von Informatikkonten und Schüler*innenkarten verwendet.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert erstens die vollständige Entfernung der Geschlechtsangabe aus der Schüler*innendatenbank. Zweitens soll es möglich sein, durch eine einfache Anfrage beim zuständigen Ministerium den Namen auf der Schüler*innenkarte und in den Informatikkonten durch einen Wunschnamen zu ersetzen.*

Derzeit sind die Schülerinnen und Schüler in Abwesenheit klarer Regelungen auf die Entscheidung der jeweiligen Schule angewiesen. In vielen Fällen ist die Änderung des Namens auf der Schülerkarte nur nach einer Änderung im Nationalen Personenregister durch Anwendung des Gesetzes zur Personenstands- und Namensänderung vom 10. August 2018 möglich.

Dies zwingt Jugendliche, diesen bedeutenden Schritt zu gehen, um in der Schule nicht falsch gegendert oder mit dem Geburtsnamen angesprochen zu werden. Die Entkopplung des Namens auf dem Schüler*innenausweis und in den Informatikkonten vom Nationalen Personenregister würde den betroffenen Personen einen erheblichen Druck nehmen und ihnen ermöglichen, den Prozess der Transition besser an ihr eigenes, persönliches Tempo und ihre individuelle Entwicklung anzupassen.

Das binäre Geschlechtersystem drückt sich in Schulen und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden in deren sanitären Bereichen aus. Rosa Lëtzebuerg erkennt an, dass diese Trennung für viele Menschen auch eine Form des Schutzes sein kann, jedoch ist die Benutzung dieser Bereiche für Menschen,

die sich nicht im binären Geschlechtersystem einordnen können, auch problematisch.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert eine Änderung der Bauvorschriften für öffentliche Gebäude dahingehend dass sie Unisex-Toiletten vorschreiben. Diese Toiletten sollten so konzipiert sein, dass es sich um geschlossene Einzelkabinen handelt. Ist dies, beispielsweise in Altbauten, nicht möglich, sollten neben Frauen/Mädchen- und Männer/Jungen-Toiletten eine weitere Möglichkeit gefunden werden, die für alle Menschen unabhängig von deren Geschlechtsidentität gedacht ist. Dies zum Beispiel in jenen Fällen wo ein Gebäude über mehrere Sanitärbereiche verfügt und einer dieser Bereiche als Unisex-Toilette umfunktioniert werden kann. Wir sehen auch den Vorteil von binären Toiletten, um so sich als Frauen bzw. Männer identifizierende Personen nicht ihrer gewohnten Schutzräume zu berauben.*

4.3. ENTPATHOLOGISIERUNG

Die Diagnose "Störungen der Geschlechtsidentität", welche aus den drei Hauptkategorien Transsexualismus, Transvestitismus unter Beibehaltung beider Geschlechtsrollen und Störung der Geschlechtsidentität des Kindesalters bestand, wurde durch die Fachbezeichnung Geschlechtsinkongruenz (gender incongruence) ersetzt. Die Diagnose ist nicht als psychische Störung eingeordnet, sondern als „Zustandsform der sexuellen Gesundheit“ (condition of sexual health) gelistet.

Dennoch verlangt die *Caisse Nationale de Santé* (CNS) in ihren Statuten (Annexe C) einen "rapport médical détaillé établi par un médecin spécialiste en psychiatrie", um dem Antrag einer Person auf trans-spezifische Gesundheitsversorgung statt zu geben.

» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert eine Anpassung der Auflagen der CNS, den ungehinderten Zugang zu und die Kostenübernahme trans-spezifischer Gesundheitsversorgung (TSHC) für Erwachsene und Jugendliche, ohne dass eine Beurteilung oder Diagnose ihrer psychischen Gesundheit hierfür erforderlich ist.*

» *Darüber hinaus muss der Zugang zu und die Kostenübernahme von unterstützenden Leistungen für trans*

und geschlechtsvariante Kinder in der Vorpubertät gewährleistet sein, ohne dass eine Diagnose "Geschlechtsinkongruenz im Kindesalter" (ICD11) oder eine gleichwertige Diagnose gestellt werden muss.

» *Rosa Lützeberg fordert zudem, dass die Krankenkassen neben den bereits übernommenen Eingriffen auch zusätzliche Maßnahmen und Behandlungen im Bereich der geschlechtsangleichenden Therapie abdecken. Dazu gehören beispielsweise die Entfernung von Barthaaren, Epilation, Eingriffe am Kehlkopf zur Veränderung der Stimme und weitere Maßnahmen, die dazu beitragen, das physische und emotionale Wohlbefinden von Transgender-Personen zu fördern.*

5

INTER INTERSEXUELLE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT

5.1. INTERSEXUELLE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT

Kinder mit Variationen der Geschlechtsmerkmale, oft auch als intersexuell bezeichnet, werden mit körperlichen Merkmalen geboren, die sich nicht eindeutig dem traditionellen binären Geschlechtssystem von männlich oder weiblich zuordnen lassen. Diese Variationen können in den Geschlechtschromosomen, den Gonaden (Eierstöcken oder Hoden) oder den Geschlechtsorganen auftreten. Es gibt viele unterschiedliche Formen von Geschlechtsvarianz, und die Merkmale können in unterschiedlichem Maße ausgeprägt sein.

Es werden immer noch Operationen an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale vorgenommen, um ihre Geschlechtsorgane an das binäre Geschlechtersystem anzupassen. Solche Operationen werden in den meisten Fällen ohne informiertes Einverständnis der betroffenen Kinder und manchmal auch ohne das ausreichende Verständnis der Eltern durchgeführt. Das führt zu schwerwiegenden Problemen, sowohl physisch als auch psychisch.

Die Politik ist sich dessen seit mehreren Jahren bewusst. Tatsächlich steht bereits im aktuellen Koalitionsvertrag: „Les interventions chirurgicales ou médicales chez les mineurs incapables de discernement et chez qui le sexe biologique ne peut pas être clairement déterminé seront interdites par la loi, sauf les cas de nécessité vitale.“ Ein entsprechender Gesetzestext lässt aber weiterhin auf sich warten.

»» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert das konsequente Verbot medizinischer Eingriffe jeglicher Art bei Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale bis der betroffene Mensch seine informierte*

Einwilligung hierzu äußern kann. Eltern und betroffene Menschen müssen vollumfänglich und wahrheitsgetreu aufgeklärt werden.

»» *Es gilt darüber hinaus einen wirksamen Überwachungsmechanismus aufzubauen, der intersexuelle Minderjährige vor den zuvor beschriebenen medizinischen Eingriffen schützt und unabhängig von den medizinischen Einrichtungen funktioniert. Es ist absolut erforderlich, klare Zuständigkeiten für die Überwachung und die Berichterstattung des Mechanismus zu definieren.*

»» *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert, dass der Zugang zur Justiz für Opfer dieser Eingriffe durch ein Verbot medizinischer Eingriffe an intersexuellen Minderjährigen gewährleistet wird. Dieses Verbot sollte eine angemessene Anerkennung des Leids und des Unrechts, das intersexuellen Menschen in der Vergangenheit zugefügt wurde, darstellen. Zudem muss eine angemessene Wiedergutmachung, Entschädigung und das Recht auf Wahrheit durch klare und wirksame Mechanismen sichergestellt werden.*

»» *Zudem fordern wir, dass die Interessenvertretungen von Intersex Personen, Intersex & Transgender Luxembourg asbl so wie Rosa Lëtzebuerg asbl als Expert*innen in die Ausarbeitung des Gesetzestextes eingebunden werden.*

6

ASYLRECHT

6.1. DIE SEXUELLE UND AFFEKTIVE ORIENTIERUNG SOWIE DIE GESCHLECHTLICHE IDENTITÄT ALS ASYLGRUND

In über 68 Ländern auf der Welt werden LGBTIQ+ Menschen aufgrund ihrer sexuellen und affektiven Orientierung bzw. ihrer geschlechtlichen Identität gesetzlich verfolgt. In acht Ländern droht queeren Menschen die Todesstrafe. Auch in Europa kennen wir viele Beispiele, in denen queere Menschen in ihrer Heimat nicht sicher sind. Wir haben Kenntnis von Konzentrationslagern für homosexuelle Männer in der russischen Teilrepublik Tschetschenien und stellen mit Besorgnis fest, dass Mitgliedsstaaten der EU sich an Gesetzen nach russischem Vorbild ("Homo-Proapaganda"-Gesetz) inspirieren.

Rosa Lëtzebuerg asbl erreichen monatlich zwischen 5 und 20 Bitten um dringende Hilfe von Menschen aus jenen Ländern, die zum Teil sehr grausame Schicksale erlebt haben und jeden Tag um ihr Leben fürchten.

» Rosa Lëtzebuerg asbl fordert, dass die Zugehörigkeit zur LGBTIQ+ Community als Asylgrund anerkannt wird und dass ein Verfahren ausgearbeitet wird, das betroffene Menschen unkompliziert und mit Achtung ihrer Würde direkte Hilfestellung bietet. Wir fordern darüber hinaus die Einrichtung einer offiziellen Kontaktstelle in der Einwanderungsbehörde, die für queere Schutzsuchende verantwortlich und im Umgang mit LGBTIQ+ Menschen geschult ist. Länder in denen queere Menschen verfolgt werden, dürfen nicht als "sichere Herkunftsländer" gewertet werden.

6.2. EINRICHTUNG VON UNTERKÜNFTEN FÜR QUEERE GEFLÜCHTETE

Unsere Erfahrungen haben uns in der Vergangenheit schon mehrmals gezeigt, dass manche queere Schutzsuchende, nachdem sie in Luxemburg eine Duldung erhalten haben, in Infrastrukturen unterkommen, in denen Sie mit Menschen zusammenleben, die ähnlich queerphob sind wie jene vor denen sie geflüchtet sind. Die Konsequenz ist eine permanente Angst vor einem Zwangsouting und damit verbundene Anfeindungen bis hin zu körperlicher Gewalt.

» Rosa Lëtzebuerg asbl fordert die Schaffung einer Infrastruktur exklusiv für queere Schutzsuchende. Schutzsuchende müssen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Unterkunft aufgeklärt werden, bevor ihnen ein Platz in einer allgemeinen Struktur zugewiesen wird.

7

BILDUNG

7.1. BILDUNG

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sind wesentliche Aspekte der Demokratie- und Menschenrechtsbildung, die in Schulen hervorgehoben werden sollten. Wir fordern, dass lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Lebensweisen als selbstverständlicher Teil des Unterrichts behandelt und in Bildungsplänen für eine Pädagogik der Vielfalt fest verankert werden.

Trotz der Forderungen von Interessensvertretenden wurde versäumt, LGBTIQ+ Themen fest in das Fach "Vie et Société" (Leben und Gesellschaft) einzubinden. Dies ist eine verpasste Chance, diese Themen in den Kern des Bildungsprozesses zu integrieren.

Wir betonen, dass, selbst wenn LGBTIQ+ Themen fest in den Unterrichtsplan aufgenommen werden, diese Themen transversal, also fächerübergreifend behandelt werden sollten. Dies würde dazu beitragen, die tiefe Verankerung dieser Themen in unserer Gesellschaft und Kultur zu unterstreichen und würde dazu beitragen, ein umfassenderes und inklusiveres Bildungsprogramm zu schaffen.

» Rosa Lëtzebuerg fordert eine umfassende Studie in Auftrag zu geben, die von der Universität Luxemburg durchgeführt werden soll. Diese Studie sollte untersuchen, in welchem Maße LGBTIQ+ Themen bereits transversal in den aktuellen Lehrplan integriert sind. Zusätzlich verlangen wir eine fest verankerte und dauerhafte Einbindung dieser Themen in den Lehrplan.

8

KULTUR

8.1. UNTERSTÜTZUNG DER QUEEREN KULTUR

Die LGBTIQ+ hat eine reiche Geschichte und Kultur. Während queere Themen aufgrund einer größeren Akzeptanz und der Beliebtheit von queeren Medieninhalten in der Mehrheitsgesellschaft erst seit kurzem präsent sind, waren LGBTIQ+-Personen immer schon Bestandteil der Gesellschaft und haben ihre Spuren in der Geschichte hinterlassen.

Erst seit wenigen Jahrzehnten werden die Lebensrealitäten von queeren Menschen eingehend untersucht. Diese Bemühungen sind jedoch immer mit knappen Ressourcen verbunden, was dazu führt, dass immer weniger Zeitzeug*innen übrig bleiben, die ihre Erfahrungen mit uns teilen.

Nicht nur das kulturwissenschaftliche Aufarbeiten der queeren Geschichte ist für die LGBTIQ+ Community wichtig. Auch die Schaffung und das Erlebarmachen queerer Kultur im eigentlichen Sinne sind ein zentrales Element der LGBTIQ+ Community: die politische Pride-Bewegung hat so beispielsweise in Bars, die von Polizeirazzien heimgesucht wurden, ihren Anfang genommen. Auch weitere kulturelle Phänomene wie die Kleinkunstform der Travestie und des Drags sowie der Ballroom-Kultur haben in diesen Safe Spaces ihren Ursprung. Kunstschaffende in und außerhalb der Community finden ihre Inspirationen in der queeren Kultur.

Doch neben den großen Einflüssen aus den Vereinigten Staaten, gibt es auch im kleinen Großherzogtum eine reiche queere Kulturgeschichte, die es zu dokumentieren, zu erforschen und zu unterstützen gilt. Rosa Lëtzebuerg asbl versteht sich als Interessenvertretung der LGBTIQ+ Menschen in Luxemburg und ist auch auf diesem Gebiet ganz aktiv. Neben der Gründung des Centre

CIGALE im Jahr 2002 und des Rainbow Centers im Jahr 2023, wollen wir in verschiedenen Projekten das kulturwissenschaftliche und kulturelle Erbe der lokalen Community erhalten und erforschen. Viele unserer Projekte sind ohne die Mitgliederbeiträge und vor allem die Unterstützung von öffentlicher Seite, wie dem Ministerium für Familie, Integration und der Großregion, gar nicht erst möglich.

Bedauerlich ist, dass in den vergangenen Jahren keine der queeren Begegnungsstätten überlebt hat, die sonst dem Kennenlernen und dem Erleben queerer Kultur dienten und hierfür als sichere Orte zur Verfügung standen. Dieser Umstand ist vor allem auf die hohen Mieten zurückzuführen. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass Kulturstätten dieser Art nicht ohne öffentliche Unterstützung auskommen.

- » *Rosa Lëtzebuerg asbl fordert Garantien der zukünftigen Regierungsparteien, die die Schaffung, die Wahrung und das Erlebarmachen von queerer Kultur fördern. Dies sowohl durch:*
- die fortwährend gesicherte Unterstützung des Projektes eines Rainbow Houses mit Hinblick auf die Tatsache, dass das gerade gegründete Rainbow Center nur die erste Etappe des mehrstufigen Projekts darstellt,*
 - die Finanzierung von Projekten, die den Aufbau und das Betreiben eines queeren Archives, sowie eine selbstbestimmte Erforschung und Aufarbeitung der queeren Geschichte ermöglichen,*
 - die Unterstützung von queeren Kunstschaffenden sowie*
 - die Unterstützung von LGBTIQ+ Projekten und Veranstaltungen, die gesellschaftspolitische Relevanz haben und/oder Punkte des Nationalen LGBTIQ+ Aktionsplanes erfüllen.*

9

GESUNDHEIT

9.1. ZUGANG ZU PRÄ-EXPOSITIONSPROPHYLAXE (PREP)

PrEP oder Prä-Expositionsprophylaxe ist ein vorbeugendes Medikament, das von HIV-negativen (also HIV-uninfizierten) Menschen vor einer Risikosituation, die zu einer HIV-Infektion führen könnte, verwendet wird. Das Medikament ist seit 2016 in Luxemburg auf Rezept nach einem Termin beim Dienst für Infektionskrankheiten im CHL erhältlich. Dennoch bleibt die Anzahl der Neuerkrankungen pro Jahr bei etwa 50 bis 70 Fällen, bei denen sowohl heterosexuelle als auch queere Menschen betroffen sind. 2022 wurde von der HIV-Berodung eine Kampagne zur verstärkten Sensibilisierung für PrEP gestartet, an der auch Rosa Lëtzebuerg asbl beteiligt war. Trotz der gestiegenen Sichtbarkeit haben Patienten Schwierigkeiten, ihre regelmäßigen Termine und Untersuchungen zu bekommen, da die Wartelisten die empfohlenen 3 Monate oft übersteigen. Die Anzahl der verfügbaren Termine in einem einzigen Krankenhaus reicht nicht aus, um die Nachfrage zu befriedigen und mehr Menschen, die gefährdet sind, zur Einnahme des Medikaments zu motivieren. Diese Monopolisierung des Zugangs zur Prä-Expositionsprophylaxe stellt in unseren Augen eine künstliche Verknappung dar, die sowohl für queere als nichtqueere Menschen problematisch ist. Der Blick auf andere Länder zeigt, wie ein niedrigschwelliges Angebot klappen kann. Darüber hinaus gibt es ein mangelndes Verständnis von Gesundheitsdienstleistern, allen voran Hausärzten, zu LGBTIQ+ bezogenen Gesundheitsthemen, über die die Patienten oftmals besser informiert sind als die Gesundheitsdienstleister selbst.

» Rosa Lëtzebuerg fordert, dass die Nachsorgebehandlung durch Allgemeinmediziner erlaubt wird.

Zudem muss PrEP, wie beispielsweise in Deutschland, in allen Apotheken in Luxemburg erhältlich sein. PrEP muss, um eine größtmögliche Effizienz zu haben, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang haben. Gesundheitsdienstleistern sollte ein Sensibilisierungstraining zu LGBTIQ+ Gesundheitsthemen mit Schwerpunkt auf Nichtdiskriminierung angeboten werden.

ÜBERSICHT

1. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

- 1.1. Schnellstmögliche Änderung der Verfassung zwecks explizite Nennung der Diskriminierungsgründen der sexuellen und affektiven Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks sowie der Geschlechtsmerkmale
 - 1.2.1. Schaffung eines Ministeriums für Diversität und Antidiskriminierung.
 - 1.2.2. Verpflichtendes Einbeziehung von LGBTIQ+ Interessenvertretungen im Gesetzgebungsprozess (z.B. durch verpflichtendes Einholen von Gutachten).
 - 1.2.3. Zeitliche Begrenzung des LGBTIQ+ Aktionsplanes der Regierung sowie verpflichtender Evaluierungsmechanismus.
- 1.3. Umfassendes Verbot von Konversionstherapien.
 - 1.4.1. Aufnahme der Geschlechtsmerkmale als Diskriminierungsgrund im Artikel 454 des Kapitel IV im Strafgesetzbuch.
 - 1.4.2. Nennung von konkreten Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung für Menschen mit Variationen von Geschlechtsmerkmalen in den nachfolgend anzulegenden LGBTIQ+ Aktionsplan der nächsten Regierung.
- 1.5.1. Zeitgemäßen, diskriminierungsfreien Rahmen für Vollblutspenden für alle LGBTIQ+ Personen.
- 1.5.2. Schaffung eines Kompensationsfond zur Unterstützung des Rotes Kreuzes.

2. Familie

- 2.1. Gesetz zur Regelung aller Formen des Zusammenlebens (Cohabitation), das u.a. Anmeldeprozeduren mit outendem Charakter verbietet.
- 2.2. Vollumfassende Kostenübernahme durch die CNS für assistierte Reproduktionstherapien für alle Wunscheltern unabhängig vom Geschlecht bzw. der geschlechtlichen Identität der Eltern.
- 2.3. Öffnen des Konzeptes der altruistischen Leihmutterchaft.
- 2.4. Automatische Anerkennung beider Elternteile bei gleichgeschlechtlichen Paaren, unabhängig deren Rechtsbeziehung zueinander.
- 2.5. Einführung eines allgemeinen Geburtsurlaub von 12 Monaten für beide Elternteile, zusätzlich zum Elternurlaub von bis zu 6 Monaten.
- 2.6. Anerkennung der Trans-Elternschaft durch Nutzen des neutralen Begriffes "Eltern" auf Geburtsurkunden.

3. Sicherheit

- 3.1.1. Erweiterung der Gesetzgebung über Hassverbrechen im Strafrecht, um ausdrücklich Hassverbrechen und Hate Speech ebenfalls aufgrund der (wahrgenommenen) Geschlechtsmerkmale und Variationen der Geschlechtsmerkmale als erschwerenden Faktor aufzunehmen.
- 3.1.2. Schaffung von Instrumente zur Erhebung von Statistiken von Straftaten auf Basis von Diskriminierungsmotive.
- 3.1.3. Die Erweiterung des Artikels über erschwerende Faktoren bei Straftaten hinsichtlich konkreter Verfahrensweisen sowie Ausarbeitung einer dauerhaften Strategie für staatliche Akteure zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Hate Speech gegenüber LGBTIQ+ Personen.
 - 3.2.1. Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für LGBTIQ+ Personen bei der Polizei
 - 3.2.2. Aufbau von Weiterbildungsangebote für Polizeibeamt*innen mit Schwerpunkt auf (lokale) LGBTIQ+ Thematiken.
 - 3.2.3. Steigerung der Sichtbarkeit der Polizeiarbeit gegenüber der LGBTIQ+ Community.

4. Geschlechter

- 4.1.1. Kurzfristige Einführung einer dritten, neutralen, Option für die freiwillige Geschlechtskennzeichnung im RNPP sowie weiterer öffentlicher Register, langfristige Abschaffung des Eintrags zum Geschlecht in offiziellen Dokumenten und Register, sowie Streichung der Geschlechtskennzeichnung in allen öffentlichen Datenbanken, wie dem RNPP.
- 4.1.2. Auskunft über den Geschlechtseintrag darf nur mit expliziter Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.
- 4.2.1. Vollständige Entfernung der Geschlechtsangabe aus der Schüler*innendatenbank sowie Schaffung einer Prozedur zur Änderung des Namens auf Schüler*innenkarten durch einfache Anfrage beim zuständigen Ministerium.
- 4.2.2. Änderung der Bauvorschriften für öffentliche Gebäude um die Schaffung von Unisex-Toiletten verpflichtend vorzusehen.
- 4.3.1. Anpassung der Auflagen der CNS um den ungehinderten Zugang zu, sowie die Kostenübernahme von trans-spezifischer Gesundheitsversorgung (TSHC) für Erwachsene und Jugendliche, ohne Beurteilung ihrer psychischen Gesundheit. Zugang zu und die Kostenübernahme von unterstützenden Leistungen für trans und geschlechtsvariante Kinder in der Vorpubertät muss gewährleistet sein, ohne Diagnose "Geschlechtsinkongruenz 25 im Kindesalter" (ICD11) oder einer gleichwertige Diagnose.
- 4.3.2. Übernahme durch die Krankenkassen von zusätzlichen Maßnahmen und Behandlungen im Bereich der geschlechtsangleichenden Therapie, neben den bereits übernommenen Eingriffen.

5. Inter

- 5.1.1. Konsequentes Verbot medizinisch nicht notwendiger Eingriffe jeglicher Art bei Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale bis der betroffene Mensch seine informierte Einwilligung äußern kann.
- 5.1.2. Aufbau von Überwachungsmechanismen zum Schutz von intersexuellen Minderjährigen vor den zuvor beschriebenen medizinischen Eingriffen.
- 5.1.3. Zugang zur Justiz für Opfer von Eingriffen an intersexuellen Minderjährigen.
- 5.1.4. Einbinden der Interessenvertretungen von Intersex Personen, *Intersex & Transgender Luxembourg asbl* so wie *Rosa Lëtzebuerg asbl* als Expert*innen in die Ausarbeitung der Gesetzestexte.

6. Asylrecht

- 6.1. Anerkennung der Zugehörigkeit zur LGBTIQ+ Community als Asylgrund sowie das Definieren von Länder, in denen LGBTIQ+ Menschen nachweisbar nicht sicher sind, als Nicht-sichere Herkunftsländer.
- 6.2. Aufbau von Strukturen für queere Geflüchtete.

7. Bildung

- 7.1. Umfassende Studie zur Untersuchung in welchem Ausmaß LGBTIQ+ bereits transversal in den aktuellen Lehrplänen vorkommen. Feste Verankerung von LGBTIQ+ Themen in den Lehrplänen.

8. Queere Kultur

- 8.1. Garantie der zukünftigen Regierungsparteien, die die Schaffung, die Wahrung und das Erlebarmachen von queerer Kultur fördern sowie die Garantie zur weiteren Unterstützung des Projektes "Rainbow House" von Rosa Lëtzebuerg.

9. Gesundheit

- 9.1. Leichter Zugang zur PrEP-Therapie durch Ausweitung der Konsultationsangebote auf alle Allgemeinmediziner*innen bzw. Hausarzt*innen. PrEP muss ebenfalls in allen Apotheken erhältlich sein.
- 9.2. Gesundheitsdienstleistern sollte ein Sensibilisierungstraining zu LGBTIQ+ Gesundheitsthemen mit Schwerpunkt auf Nichtdiskriminierung angeboten werden.

